

# Auskunftsrechte im Besteuerungsverfahren nach der DSGVO

## - Schlaglichter aus Beratersicht -

Köln, 16.11.2021

Dr. Christian Bertrand  
Streck Mack Schwedhelm  
Köln

## Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 DSGVO

---

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf **Auskunft über diese personenbezogenen Daten** und auf folgende Informationen: (...).
  
- (3) Der Verantwortliche **stellt** eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, **zur Verfügung**.
  
- Art. 12 Abs.1 Satz 1 DSGVO verpflichtet zur Auskunft in **präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form** in einer klaren und einfachen Sprache.

## Art. 4 Nr. 1 DSGVO

---

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ **alle Informationen**, die sich auf eine **identifizierte oder identifizierbare natürliche Person** (...) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

## Art. 4 Nr. 1 DSGVO

---

- **Weite Auslegung** des Begriffs der personenbezogenen Daten (vgl. EuGH vom 20.12.2017 C 434/16, NJW 2018, 767).
- FG Sachsen (vom 8.5.2019 5 K 337/19, DStRE 2020, 882): Angewandte Schätzungsmethoden sind keine personenbezogene Daten → Begründung liefert die Entscheidung nicht.

## Beschränkung der Anwendbarkeit des Art. 15 DSGVO?

---

- I. § 2 a Abs. 5 AO erstreckt den Anwendungsbereich auf verstorbene natürliche Personen (Nr. 1) oder Körperschaften, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen (Nr. 2).
  
- II. Art. 2 Abs. 2 a DSGVO: Die DSGVO gilt grds. nur für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich des Unionsrechts.
  
- III. Gemäß Art. 23 Abs. 1 DSGVO iVm. §§ 32 c Abs. 1 Nr. 1, 32 a Abs. 1 Nr. 1 AO besteht ua. dann **kein Auskunftsrecht**, wenn die Erteilung der Information (...) die ordnungsgemäße **Erfüllung** der in der Zuständigkeit der Finanzbehörden liegenden Aufgaben (...) **gefährden würde** und die Interessen der Finanzbehörde an der Nichterteilung der Informationen die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

## Beschränkung der Anwendbarkeit des Art. 15 DSGVO?

---

- Eine solche Gefährdung liegt gem. § 32 a Abs. 2 AO vor, wenn die Erteilung der Information
  1. die betroffene Person oder Dritte in die Lage versetzen könnte,
    - a) steuerlich bedeutsame [Sachverhalte zu verschleiern](#),
    - b) steuerlich bedeutsame [Spuren zu verwischen](#),
    - c) Art und Umfang der Erfüllung steuerlicher Mitwirkungspflichten [auf den Kenntnisstand der Finanzbehörde einzustellen](#) oder
  2. Rückschlüsse auf die Ausgestaltung automationsgestützter Risikomanagementsysteme oder geplante [Kontroll- oder Prüfungsmaßnahmen](#) zulassen.
  
- Pauschale Behauptungen ohne Einzelfallbezug genügen nicht (FG Sachsen vom 8.5.2019 5 K 337/19, DStRE 2020, 882).

# Gebundener Anspruch auf Akteneinsicht aus Art. 15 DSGVO

## I. Rechtslage nach AO und FGO:

1. Die AO enthält keine Regelung, nach der ein Anspruch auf Akteneinsicht besteht. Ein solches Recht ist weder aus § 91 Abs. 1 AO noch aus § 364 AO abzuleiten. Allerdings besteht ein Anspruch auf pflichtgemäße **Ermessensentscheidung** der Behörde (BFH vom 5.12.2016 VI B 37/16, DStRK 2017, 153).
2. § 78 Abs. 1 FGO: Die Beteiligten können die Gerichtsakte und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.
3. § 78 Abs. 3 Satz 1 FGO: Werden die Prozessakten in Papierform geführt, wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt.

# Gebundener Anspruch auf Akteneinsicht aus Art. 15 DSGVO

---

## II. Auffassung der Finanzverwaltung (BMF- Schreiben vom 13.1.2020, BStBl. I 2020, 143):

- Die DSGVO gilt für sämtliche Steuerarten (Rz. 2, 3).
- Die Pflicht nach Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO ist nicht mit einem allgemeinen Akteneinsichtsrecht gleichzusetzen (Rz. 66).



# Gebundener Anspruch auf Akteneinsicht aus Art. 15 DSGVO

## III. Aktuelle Rechtsprechung:

1. BFH vom 29.8.2019 X S 6/19, BFH/NV 2020, 25; vom 18.3.2021 V B 29/20, DStR 2021, 1818:
  - Über § 78 FGO hinausgehende Rechte können aus Art. 15 Abs. 1 Hs. 2, Abs. 2 DSGVO im gerichtlichen Verfahren nicht hergeleitet werden.
  - Anders als § 2 a Abs. 5 AO normiert die FGO keine Anwendung des Art.15 DSGVO im Finanzgerichtsverfahren. Prozessordnungen wie die FGO gehen dem Datenschutzrecht vor.
  - Ausdrücklich in V B 29/20: Streitfall betrifft nicht – wie im Beschluss des FG Saarland – einen Anspruch auf Akteneinsicht bei der Finanzbehörde.

## Gebundener Anspruch auf Akteneinsicht aus Art. 15 DSGVO

2. BFH vom 7.6.2021 VIII B 123/20, DStR 2021, 2018:

- Kein Anspruch auf Akteneinsicht der in Papier geführten Prozessakten in einer „gängigen elektronischen Form“ aus Art.15 Abs. 3 Satz 3 DSGVO.
- Keine Pflicht des FG, Behördenakten zu digitalisieren.
- Aus den Begründungen des BFH kann herausgelesen werden, dass der BFH ein allgemeines Akteneinsichtsrecht des Steuerpflichtigen gegenüber der Finanzverwaltung aus Art. 15 DSGVO anerkennt (so: HAVERKAMP/MEINERT, DStRK 2020, 54).

# Gebundener Anspruch auf Akteneinsicht aus Art. 15 DSGVO

3. FG Saarland vom 3.4.2019 2 K 1002/16, DStRE 2019, 1226:

- [Gebundener Anspruch auf Akteneinsicht](#) bei der Finanzbehörde aus Art. 15 Abs. 1 DSGVO!
- [Kein Ausschluss gem. Art. 2 Abs. 2 a DSGVO](#), weil die DSGVO nach Auffassung der Finanzverwaltung zugunsten der Betroffenen für sämtliche Steuerarten anwendbar ist.
- Die Auffassung der Finanzverwaltung, wonach es sich um einen Ermessensanspruch handelt, widerspricht Unionsrecht und nationalem Recht. Nach § 32 d Abs. 1 AO besteht ein Ermessensanspruch nur, wenn es an einer Regelung in der DSGVO fehlt; dies ist nicht der Fall.
- Kein Ausschlussgrund nach AO ersichtlich.

## Gebundener Anspruch auf Akteneinsicht aus Art. 15 DSGVO

---

4. aA: FG Baden-Württemberg (vom 26.7.2021 10 K 3159/20, EFG 2021, 1777).

- Die DSGVO ist bei einer Betriebsprüfung, die sich neben USt auch auf andere Steuerarten erstreckt, insgesamt anwendbar.
- Kein gebundener Anspruch auf Akteneinsicht nach Art. 15 DSGVO (entgegen FG Saarland vom 3.4.2019 2 K 1002/16, DStRE 2019, 1226).
- [Nichtzulassungsbeschwerde](#) eingelegt: X B 109/21.

# Gebundener Anspruch auf Akteneinsicht aus Art. 15 DSGVO

5. FG Niedersachsen (vom 28.1.2020 12 K 213/19, DStRE 2020, 881); [Revision anhängig: II R 15/20](#):

- Kein Anspruch auf Akteneinsicht nach DSGVO in die Einkommensteuerakte.
- Nach Art. 2 Abs. 2 a DSGVO Anwendbarkeit im Bereich des Steuerrechts nur auf harmonisierte Steuern, wie zB USt (str. **aA**: FG München vom 23.7.2021 15 K 81/20, EFG 2021, 1789: [Inhaltliche Geltung der DSGVO für die gesamte Daten verarbeitende Tätigkeit](#) der Finanzbehörden).
- Ausdehnung des Anwendungsbereichs der DSGVO auf nicht harmonisierte Steuern im Wege eines BMF-Schreibens ist nicht zulässig. Die Finanzverwaltung darf – auch nicht zugunsten eines Steuerpflichtigen – von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

## Verfahrensfragen

---

- I. Für Klagen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gegen Finanzbehörden wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen im Anwendungsbereich der DSGVO oder der darin enthaltenen Rechte ist der [Finanzrechtsweg](#) gegeben, § 32 i Abs. 2 Satz 1 AO.
- II. Statthafte Klageart für die gerichtliche Geltendmachung eines gegen die Behörde gerichteten Auskunftsanspruchs aus Art. 15 DSGVO ist die [Verpflichtungsklage](#) (vgl. nur FG Baden-Württemberg vom 26.7.2021 10 K 3159/20, EFG 2021, 1777).
- III. Der Antrag gem. Art. 15 DSGVO ist an [keine bestimmte Form](#) gebunden und muss nicht begründet werden (BMF-Schreiben vom 13.1.2020, BStBl. I 2020, 143 Rz. 64).
- IV. Gem. § 32 c Abs. 2 AO soll die betroffene Person in ihrem Auskunftsantrag die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen. Pauschal gestellte Anträge müssen präzisiert werden (BMF-Schreiben vom 13.1.2020, BStBl. I 2020, 143, Rz. 64).

**KÖLN**

Wilhelm-Schlombs-Allee 7–11  
50858 Köln  
T +49. (0) 221. 49 29 29 - 0  
F +49. (0) 221. 49 29 29 - 9  
koeln@streck.net

**BERLIN**

Kurfürstendamm 59  
10707 Berlin  
T +49. (0) 30. 89 38 44 - 0  
F +49. (0) 30. 89 38 44 - 9  
berlin@streck.net

**MÜNCHEN**

Seltzstraße 8e  
80538 München  
T +49. (0) 89. 904222-700  
F +49. (0) 89. 904222-709  
muenchen@streck.net

10

# Auskunftsrecht im Besteuerungsverfahren nach Art. 15 DSGVO

*-Auffassung der Finanzverwaltung-*

Referentin: RRin Kimberly Green, Finanzverwaltung NRW



*„Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten (...).“*  
(Art. 15 Abs. 1 DSGVO)

# Auskunft auf Antrag

---

## Antragsrecht der betroffenen Person höchstpersönlich:

(lebende) identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (Art. 4 Nr. 1 DSGVO), erweitert durch Art. 2a Abs. 5 AO auf verstorbene natürliche Personen, Körperschaften, rechtsfähige und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen und Vermögensmassen

Auskunft auf Antrag: formloser Antrag genügt, keine Begründung erforderlich

i.d.R. Erteilung der Auskunft binnen Monatsfrist (ggf. Verlängerung um 2 Monate, Art. 12 Abs. 3 S. 2 DSGVO) in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form (Art. 12 Abs. 1 und 3 DSGVO, Erwägungsgrund 58 zur DSGVO)

## Umfang der Auskunft?

# Sinn und Zweck von Art. 15 DSGVO

---

Schaffung von Transparenz (datenschutzrechtliches Auskunftsrecht):

Auskunft, wer welche personenbezogenen Daten wo und wofür erhebt, speichert und verarbeitet

Erwägungsgrund 63 zur DSGVO:

*„[...] ein Auskunftsrecht [...], um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können.“*

Instrument zur Durchsetzung der weiteren Betroffenenrechte

(FG Baden-Württemberg (10. Senat), Urteil vom 26.07.2021 – 10 K 3159/20, Rz. 39)

# Sinn und Zweck von Art. 15 DSGVO

---

Erwägungsgrund 62 zur DSGVO:

*„Die Pflicht, Informationen zur Verfügung zu stellen, erübrigt sich jedoch, wenn die betroffene Person die Information bereits hat, [...]“*

nicht zur Schaffung eines Zugangs zu Verwaltungsdokumenten, **weil dies nicht die Zielrichtung des europäischen Datenschutzrechts ist**

*(EuGH-Urteil vom 17. Juli 2014 - C-141/12, Rz. 46)*

nicht zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten

# Auskunfts- oder Einsichtsrecht?

---

Auskunft = jede Mitteilung über den Inhalt der Akten (z.B. Kopien, mündlich, ...)

Einsicht = Vorlage der Akten zur Durchsicht (an Amtsstelle, postalisch)

→ Auskunft ≠ Einsicht

Ausgangslage Wortlaut der DSGVO:

*„Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen [...] zur Verfügung.“*

(Art. 12 Abs. 3 DSGVO)

*„Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung.“*

(Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO)

# Bundesministerium der Finanzen

---

BMF-Schreiben vom 13.01.2020, BStBl I 2020, 143:

Rz. 32:

Finanzbehörde bestimmt Form der Informations- oder Auskunftserteilung gemäß § 32d AO grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen

Rz. 66:

Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO ≠ verwaltungsrechtliches Einsichtsrecht

Erteilung der Auskunft durch Akteneinsicht, wenn zweckmäßig (Rz. 32)

# Kein gebundenes Akteneinsichtsrecht

---

FG Saarland 2 K 1002/16 vom 03.04.2019 (Kostenfestsetzungsbeschluss), Rz. 10:

„Ein Akteneinsichtsrecht ist **nicht** ausdrücklich in der DSGVO geregelt, aber es besteht nach Art. 15 Abs. 1 HS. 2, Abs. 2 DSGVO ein **Auskunftsanspruch** über sämtliche verarbeiteten personenbezogenen Daten.“

Rz. 13:

Ermessensanspruch bei **Akteneinsichtsrecht** (vgl. BMF-Schreiben, Rz. 32) widerspricht Unionsrecht und nationalem Recht

Behördliches **Ermessen** nach § 32d Abs. 1 AO „... nur, soweit es an Regelungen in der DSGVO fehlt. Dies ist vorliegend gerade nicht der Fall.“

Rz. 13 im direkten Widerspruch zu Rz. 10; lediglich Kostenfestsetzungsbeschluss

# Akteneinsicht nach Ermessen

---

FG Baden-Württemberg (10. Senat), Urteil vom 26.07.2021 – 10 K 3159/20 (NZB: BFH X B 109/21), Rz. 42:  
*„Einem gebundenen Anspruch auf Akteneinsicht bei der Finanzbehörde ist schon aus sprachlichen Gründen zu widersprechen, (...)“*

FG Baden-Württemberg (10. Senat), Urteil vom 26.07.2021 – 10 K 3159/20, Rz. 45:  
*„Es ist nicht davon auszugehen, dass der Verordnungsgeber der DSGVO einen nach inländischen Normen nicht geregelten gebundenen Anspruch auf Akteneinsicht schaffen wollte. Vielmehr kann ein datenschutzrechtlicher Anspruch auch ohne Akteneinsicht erfüllt werden, indem dem Betroffenen im Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten die konkreten Daten sowie die Einzelangaben i.S. von Art. 15 Abs. 1 Halbsatz 2 DSGVO mitgeteilt werden.“*

FG Baden-Württemberg (10. Senat), Urteil vom 26.07.2021 – 10 K 3159/20, Rz. 47:  
*„Die DSGVO enthält keine Regelung über die Gewährung von Akteneinsicht, sondern lediglich über punktuelle datenschutzrechtliche Auskunftsrechte (...)“*



# Verarbeitete personenbezogene Daten

---

FG Saarland 2 K 1002/16 vom 03.04.2019 (Kostenfestsetzungsbeschluss), Rz. 11:

**Steuerakte** = (analoges) Dateisystem

FG Baden-Württemberg (10. Senat), Urteil vom 26.07.2021 – 10 K 3159/20, Rz. 44:

*„(...) so ergeben sich aus einer Akteneinsicht regelmäßig auch rechtliche Stellungnahmen, Entscheidungsentwürfe und Berechnungen der Amtsträger, Dienstanweisungen oder Ermittlungsergebnisse, die schon dem Grunde nach nicht unter den Schutzbereich der DSGVO und des § 32c AO fallen. (...) Angewandte Schätzmethoden oder Schlussfolgerungen der Betriebsprüfung aus den erhobenen Daten stellen keine Verarbeitung i.S. des Art. 4 Nr. 2 DSGVO dar (vgl. FG Sachsen, Urteil vom 8. Mai 2019 – 5 K 337/19 -, EFG 2020, 661).“*

BGH, Urteil vom 15.6.2021 – VI ZR 576/19, Rz. 28:

*„(...) die auf der Grundlage dieser personenbezogenen Daten vorgenommene Beurteilung der Rechtslage selbst aber keine Information über den Betroffenen und damit kein personenbezogenes Datum darstellt.“*

## FG Münster (9. Senat)

---

Gerichtsbescheid vom 16.07.2021 gilt durch Beantragung der mündlichen Verhandlung als nicht ergangen (§ 90a FGO)

mündliche Verhandlung vom 19.10.2021 – 9 K 222/20 AO: Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt

aufgeworfene Fragestellungen:

Auskunftsanspruch sinnenleert, soweit der Antragsteller die Informationen bereits hat (vgl. Erwägungsgrund 62 zur DSGVO), jedenfalls bei unmittelbar aktuellen Vorgängen

Finanzverwaltung zum Zwecke der Sicherung des Steueraufkommens berechtigt, Prüfungsprogramme vorzusehen und diese nicht bis ins letzte Detail offenzulegen

# Art. 15 DSGVO: Umfang des Auskunftsrechts

verarbeitete personenbezogene Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 1 DSGVO

- ✓ Grunddaten-Übersicht,
  - ✓ Bescheidauskunft (Gesamtübersicht der letzten 10 VZ),
  - ✓ eDaten-Übersicht des letzten VZ + ggf. des laufenden VZ
- X** behördeninterner Schriftverkehr, Protokolle und rechtliche Analysen
- die DSGVO soll die Privatsphäre der Betroffenen schützen und kein Recht auf Zugang zu Verwaltungsdokumenten eröffnen (EUGH vom 17.07.2014, C-141/12 und C-372/12)
  - Art. 15 DSGVO dient nicht der vereinfachten Buchführung des Betroffenen, sondern soll sicherstellen, dass der Betroffene den Umfang und Inhalt der gespeicherten personenbezogenen Daten beurteilen kann (LG Köln vom 18.03.2019, 26 O 25/18)
  - bestätigend: FG Baden-Württemberg (10. Senat), Urteil vom 26.07.2021 – 10 K 3159/20 (NZB: BFH X B 109/21); FG Sachsen (5. Senat), Urteil vom 08.05.2019 – 5 K 337/19

# Spezifisches Auskunftersuchen vereinfacht Beantwortung



grds. allgemeine, vollumfängliche Anträge zulässig, aber: Präzisierung erwünscht und hilfreich (§32c Abs. 2 AO)

Art. 15 DSGVO ermöglicht auch die Zusendung von einzelnen, bestimmten Unterlagen (Lohnsteuerdaten, Rentenbezugsmitteilungen, Krankengeldbezüge, Zweitschrift Steuerbescheid)

Verzicht auf umfangreiche Anträge ermöglicht effizienteres Arbeiten im Veranlagungsverfahren (Durchlaufzeiten von Steuererklärungen)

# Einschränkung des Auskunftsrechts

---

Grundsatz: Auskunft ist zu erteilen

Einschränkung nach Art. 12 DSGVO oder „soweit“ Ausschlussgründe des Art. 23 Abs. 1 Buchstaben e, h, i, j DSGVO i.V.m. § 32c AO (ggf. i. V. m. § 32b Abs. 1 oder Abs. 2 AO oder/und § 32a Abs. 2 Nr. 1, 2 AO) vorliegen

→ insbesondere keine Auskunft, *„wenn die Erteilung der Informationen Rückschlüsse auf die Ausgestaltung automationsgestützter Risikomanagementsysteme oder geplante Kontroll- oder Prüfungsmaßnahmen zulassen und damit die Aufdeckung steuerlich bedeutsamer Sachverhalte wesentlich erschwert würde.“*

# Fazit

---

- ✓ Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO zur Kontrolle der rechtmäßigen Datenverarbeitung in der Finanzverwaltung
- ✓ Auskunft über verarbeitete personenbezogene Daten, soweit keine Ausschlussgründe
- ✓ Akteneinsicht, sofern zweckmäßig (Ermessen der Behörde)
- ✓ Abruf elektronischer Daten über ELSTER (vorausgefüllte Steuererklärung, Kontoabfrage Steuerkonto) möglich
- ✓ Spezifizierung auf bestimmte Unterlagen/Daten erleichtert Beantwortung

**Danke**  
für Ihre Aufmerksamkeit.

**FINANZVERWALTUNG**  
für Nordrhein-Westfalen

**Oberfinanzdirektion**  
**Nordrhein-Westfalen**



## Auskunftsrechte im Besteuerungsverfahren nach der DSGVO

*-Aktueller Stand der Rechtsprechung-*

Referentin: Richterin am FG Daniela Herget



# Ausgangslage

---

- Die Datenschutzgrundverordnung (VO 2016/679/EU - DSGVO) ist ab dem 25.05.2018 gültig und enthält unmittelbar anwendbares Recht.
- Abweichungen von der DSGVO sind möglich, wenn und soweit die DSGVO eine Öffnungsklausel enthält.
- Eine derartige Öffnungsklausel enthält Art. 23 Abs. 1 DSGVO u.a. zum Schutz der öffentlichen Belange im Bereich des Steuerrechts [Buchst. e)] und für den Bereich der Justiz [Buchst f)].

# Ausgangslage

---

- Die Regelungen der DSGVO sind auch im Verwaltungsverfahren in Steuersachen nach der AO unmittelbar anzuwenden.
- Im nationalen Recht wurden u.a. Vorschriften des BDSG und der AO (§§ 2a, 29b, 29c und 32a ff. AO) mit Wirkung ab dem 25.05.2018 neu gefasst bzw. erstmalig implementiert.
- §§ 32a ff. AO und §§ 34 Abs. 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 BDSG enthalten u.a. Einschränkungen der Auskunftsrechte gegenüber den Finanzbehörden.

# Sachlicher Anwendungsbereich

**Streitig ist, ob sich der Anwendungsbereich der DSGVO nur auf harmonisierte Steuern bezieht:**

- So FG Niedersachsen (Urteil vom 28. Januar 2020 12 K 213/19, Revision anhängig unter II R 15/20)
- A.A. FG München (Gerichtsbescheid vom 23. Juli 2021 15 K 81/20, Revision zugelassen)
- Offen gelassen durch FG Baden-Württemberg (Urteil vom 23. Juli 2021 15 K 81/20): Die DSGVO ist jedenfalls bei einer Betriebsprüfung, die sich neben anderen Steuerarten auch auf die Umsatzsteuer erstreckt, insgesamt anwendbar

## Art. 15 DSGVO - Wortlaut

---

Art. 15 DSGVO regelt ein

„Auskunftsrecht der betroffenen Person“

(1) Die betroffene Person hat (i.) das **Recht**, von dem **Verantwortlichen eine Bestätigung** darüber zu verlangen, ob sie betreffende **personenbezogene Daten verarbeitet** werden; ist dies der Fall, so hat sie (ii) ein **Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten** und auf folgende Informationen: a) die Verarbeitungszwecke [...]

## Art. 15 DSGVO - Wortlaut

---

(3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

# Gesetzesauslegung - Wortlaut

---

Vom Wortlaut her enthält Art. 15 DSGVO mithin ein

- Recht auf Erhalt einer Bestätigung darüber, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden und (bejahendenfalls)
- ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf weitere Informationen wie z.B. dem Zweck der Verarbeitung, der Dauer der Speicherung und der Herkunft der personenbezogenen Daten.

# Gesetzesauslegung - Wortlaut

---

Nach dem Wortlaut der Vorschrift besteht „*ein Recht auf Auskunft*“

- Dies hat zur Folge, dass es grds. nicht in das Ermessen der Finanzbehörde gestellt ist, eine entsprechende Auskunft zu erteilen, sondern *bzgl. des „Ob“ der Auskunftserteilung ein gebundener Anspruch* besteht.

ebenso: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 26. Juli 2021 10 K 3159/20

- Umfasst von dem Anspruch ist die Auskunft, ob und wenn welche „personenbezogenen Daten“ verarbeitet wurden

# Gesetzesauslegung - Wortlaut

---

Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO:

- alle **Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen**;
- als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, [...] oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, [...] wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.



# Gesetzesauslegung - Wortlaut

---

Offen nach dem Wortlaut:

Wie weit geht das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO,  
insbesondere:

- Was ist alles vom Begriff der personenbezogenen Daten umfasst?
- Umfasst das Recht auf Auskunft auch ein Recht auf Akteneinsicht?

# Gesetzesauslegung - Gesetzgeberwille

- Die Gründe, welche für die Artikel der DSGVO tragend waren, ergeben sich aus den hierzu dokumentierten (insgesamt 173) **Erwägungsgründen**.
- Nach Art. 1 Abs. 2 DSGVO und Erwägungsgrund 1 zur DSGVO („Datenschutz als Grundrecht“) ist **Anlass und Regelungsziel** der DSGVO der in Art. 8 Abs. 1 Charta der Grundrechte der EU (GRC) und Art. 16 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gewährleistete **Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten**.

# Gesetzesauslegung - Gesetzgeberwille

- Nach Erwägungsgrund 7 Satz 2 sollen *natürliche Personen die Kontrolle über ihre eigenen Daten* besitzen.
- Laut Erwägungsgrund 63 („Auskunftsrecht“) soll der betroffenen Person hierfür ein *Auskunftsrecht* eingeräumt werden, welches sie „problemlos und in angemessenen Abständen“ wahrnehmen können solle, *um „sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können“*.
- Nach Erwägungsgrund 65 soll zudem ein *Recht auf Berichtigung und Löschung der personenbezogenen Daten* bestehen.

# Gesetzesauslegung - Historie

---

- Vorgängerregel war die Datenschutzrichtlinie der EU (RL 95/46/EG), die im Zeitraum vom 13.12.1995 bis 24.05.2018 gültig war. Dort war ein Auskunftsanspruch in Art. 12 Buchst. a Datenschutzrichtlinie geregelt.
- Diese war nicht unmittelbar anwendbar, sondern wurde von Deutschland durch das Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und weiterer Gesetze (in Teilen unzureichend) umgesetzt.

# Gesetzesauslegung - Historie

---

Art. 12 („Auskunftsrecht“) der Vorgängerrichtlinie lautete:

„Die Mitgliedstaaten garantieren jeder betroffenen Person das Recht, vom für die Verarbeitung Verantwortlichen Folgendes zu erhalten:

- a) frei und ungehindert in angemessenen Abständen ohne unzumutbare Verzögerung oder übermäßige Kosten
- die Bestätigung, dass es Verarbeitungen sie betreffender Daten gibt oder nicht gibt, sowie zumindest Informationen über die Zweckbestimmungen dieser Verarbeitungen, die Kategorien der Daten [...];
  - eine Mitteilung in verständlicher Form über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie die verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten [...]

# Gesetzesauslegung - Historie

---

*Nach der Rspr. des EuGH* (vgl. z.B. EuGH-Urteil vom 17. Juli 2014 - C-141/12) sollte das *Auskunftsrecht* laut Datenschutzrichtlinie:

- den betroffenen Personen zum Zwecke der Durchsetzung des Datenschutzes ermöglichen, ggf. die ihnen in der Datenschutzrichtlinie *zugesprochenen Rechte* (insbesondere Berichtigung oder Löschung ihrer Daten) *durchzusetzen*,
- *nicht jedoch, den betroffenen Personen einen Zugang zu Verwaltungsdokumenten verschaffen.*

## Gesetzesauslegung - Historie

---

Ausweislich der Erwägungsgründe 9 und 10 zur DSGVO sollte durch die DSGVO an die Ziele und Grundsätze der Datenschutzrichtlinie angeknüpft werden zur künftigen Gewährleistung eines unionsweiten gleichmäßigen sowie hohen Datenschutzniveaus.

- Daher dürfte Rückgriff auf bisherige diesbezügliche Rechtsprechung möglich sein

# Gesetzesauslegung - Ergebnis

---

- ***Gebundener Auskunftsanspruch*** gegenüber den Finanzbehörden (als Verantwortliche i.S. des Art. 4 Nr. 7 DSGVO)
- Beinhaltet das Recht, Auskunft über die erhobenen personenbezogenen Daten zu erhalten.
- Dieses Auskunftsrecht bezieht sich nicht nur auf die Daten selbst, sondern auf alle in Art. 15 Abs. 1 Buchst. a bis h DSGVO genannten Informationen, also auch darauf, was mit den Daten geschieht.



# Gesetzesauslegung - Ergebnis

---

- Will das Finanzamt die Auskunft nicht erteilen, muss es seine Einwände jedenfalls konkret und substantiiert darlegen und eine Einzelfallabwägung vornehmen. Pauschale Behauptungen dürften für eine Beschränkung des Auskunftsrechts gem. Art. 15 DSGVO nicht ausreichen.
- Auskunft kann (als eine Form der Auskunft) auch durch Gewährung von Akteneinsicht erteilt werden
- ***M.E. lässt sich der DSGVO jedoch kein gebundener Anspruch auf Akteneinsicht entnehmen*** (a.A. FG Saarlandes, Kostenbeschluss vom 03. April 2019 2 K 1002/16).

# Gesetzesauslegung - Ergebnis

---

Ebenso: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 26. Juli 2021 10 K 3159/20:

- Es ist nicht davon auszugehen, dass der Verordnungsgeber der DSGVO einen nach inländischen Normen nicht geregelten gebundenen Anspruch auf Akteneinsicht schaffen wollte.
- Einem gebundenen Anspruch auf Akteneinsicht bei der Finanzbehörde ist schon deshalb zu widersprechen, da sich Art. 15 DSGVO dem Wortlaut nach nur auf bestimmte personenbezogene Daten bezieht und nicht auf eine allgemeine Einsicht in die Akten.

# Gesetzesauslegung - Ergebnis

---

- Ein datenschutzrechtlicher Anspruch kann auch ohne Akteneinsicht erfüllt werden, indem dem Betroffenen im Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten die konkreten Daten sowie die Einzelangaben i.S. von Art. 15 Abs. 1 Halbsatz 2 DSGVO mitgeteilt werden.
- Auskunftsrecht und Akteneinsichtsrecht sind auch nicht identisch: Ein Akteneinsichtsrecht geht stets über ein bloßes Auskunftsrecht hinsichtlich der verarbeiteten personenbezogenen Daten hinaus; so ergeben sich aus einer Akteneinsicht regelmäßig auch rechtliche Stellungnahmen, Berechnungen der Amtsträger sowie Dienstanweisungen oder Ermittlungsergebnisse, die schon dem Grunde nach nicht unter den Schutzbereich der DSGVO fallen.

# Gesetzesauslegung - Ergebnis

---

- Keine Revisionszulassung:
  - Der BFH hat mit Beschluss vom 29. August 2019 (X S 6/19) bereits geklärt, dass das Akteneinsichtsrecht lediglich eine besondere Form der Auskunftserteilung nach Art. 15 DSGVO darstellt und nicht von einem gebundenen Anspruch auszugehen ist.

Dies ist M.E. im Hinblick auf die vom BFH gewählte Formulierung („als besondere Form der Auskunftserteilung kann hierzu auch das Akteneinsichtsrecht gehören“) jedoch fraglich.
  - Darüber hinaus hat das BVerwG unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EuGH ausgeführt, dass das Auskunftsrecht nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO nicht der Schaffung eines Zugangs zu Verwaltungsdokumenten dient.

# Gesetzesauslegung - Ergebnis

---

Ebenso: Sächsisches FG, Urteil vom 08. Mai 2019 5 K 337/19, rkr.:

- 15 Abs. 3 DStVO begründet einen Anspruch auf die Zurverfügungstellung (einer Kopie) der im Rahmen einer Betriebsprüfung erhobenen personenbezogenen Daten des Steuerpflichtigen, nicht aber der vom Prüfer "generierten" Daten (im Streitfall: die durch Schätzung selbst geschaffenen Daten).
- Denn beispielsweise die angewandte Schätzungsmethode ist nicht Gegenstand eines Auskunftsanspruches, da dies keine personenbezogenen Daten sind. Ebenso sind die Schlussfolgerungen aus vorhandenen Daten keine Verarbeitung im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DSGVO.

## Akteneinsicht nach § 78 FGO

---

- Im Anschluss an eine steuerliche Außenprüfung besteht aber unabhängig von der DSGVO nach Maßgabe des § 78 FGO ein Akteneinsichtsrecht beim Finanzgericht.
- Für den Fall, dass nach (ganz oder teilweise) erfolglosem Einspruchsverfahren Klage erhoben wird, ist es damit möglich, die Steuerakten einzusehen (zum Ort der Akteneinsicht vgl. BFH-Beschluss vom 18. März 2021 V B 29/20).
- Das Akteneinsichtsrecht bezieht sich in BP-Fällen dann regelmäßig auch auf die Prüferhandakten.
- Es besteht kein Anspruch auf Einsicht in diejenigen Akten, um deren Kenntnisgabe gerade gestritten wird (vgl. BFH-Beschluss vom 27. März 2014 II B 68/13)

# Akteneinsicht nach § 78 FGO

---

Nach Auffassung des BFH (z.B. Beschluss vom 29. August 2019 X S 6/19)  
***kein Geltungsvorrang der DSGVO im Gerichtsverfahren:***

- Anders als § 2a AO normiert die FGO keine Anwendung des Art. 15 Abs. 1 DSGVO im Finanzgerichtsverfahren.
- Dieser Ausschluss der Anwendung der DSGVO entspricht der Regelung des Art. 23 Abs. 1 Buchst. f DSGVO zum Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und zum Schutz von Gerichtsverfahren
- Prozessordnungen wie die FGO gehen auch weiterhin dem Datenschutzrecht und damit auch dem Auskunftsrecht aus Art. 15 DSGVO vor
- Besondere, über das in § 78 FGO normierte Akteneinsichtsrecht hinausgehende Rechte können nicht aus Art. 15 DSGVO nicht abgeleitet werden

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**